

## **Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie**

Verehrte/r Leser/innen meiner monatlichen Editorials, mit dieser Extraausgabe möchte ich Ihnen zeitnah die neuesten Informationen zur Anwendung der Inflationsausgleichsprämie aufzeigen.

Im „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ ist die Grundlage für die Inflationsausgleichsprämie gelegt. Durch Verkündung im Bundesgesetzblatt am 25.10.2022 tritt das Gesetz rückwirkend zum 1.10.2022 in Kraft.

Auf Basis dieser gesetzlichen Voraussetzung dürfen Sie als Arbeitgeber ihren Mitarbeitern ab dem Lohnabrechnungsmonat **Oktober 2022** bis zum **31. Dezember 2024** zu diesem Zweck einen Betrag von bis zu 3.000,00 EUR steuerfrei zuwenden.

Nachstehend möchte ich Ihnen im FAQ-Modus vorzeitig aufzeigen, was wohl an häufigen Fragen auftreten und wie beantwortet werden können.

Frage: Wie muss die Prämie ausgereicht werden?

Antwort: Begünstigt sind sowohl Geld- als auch Sachzuwendungen.

In der Gesetzesbegründung wird die Regelung mit der in § 3 Nr. 11a EStG (*Auszug: Steuerfrei sind – 11a - zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 auf Grund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1 500 Euro*) verglichen. Aus diesem Grund kann wohl bei Unklarheiten auf die dort getroffenen Regelungen zugegriffen werden.

Frage: Was passiert, wenn mehr als die 3.000,00 EUR gezahlt werden?

Antwort: Bei der Prämie handelt sich um einen **Freibetrag**. D. h., dass höhere Leistungen bis zu 3.000,00 EUR steuerfrei bleiben, der übersteigende Betrag muss versteuert werden.

Frage: Kann die Prämie ersatzweise für variable Vergütungen bezahlt werden?

Antwort: Die Leistungen müssen **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Das beinhaltet auch vereinbarte variable Vergütungen.

Frage: Kann die Prämie, wenn sie bereits im Juli 2022 ausbezahlt wurde, steuerfrei gestellt werden?

Antwort: NEIN! Die Leistungen müssen dem Mitarbeiter im **begünstigten Zeitraum** vom Tag nach der Verkündung des Gesetzes im BGBl bis zum 31.12.2024 zugewendet werden bzw. zufließen.

Wurde somit bereits im Juli dieses Jahres die Prämie geleistet, musste diese versteuert werden. Eine rückwirkende Steuerfreistellung ist nicht möglich.

Frage: Muss die Prämie in einer Summe und in vollem Umfang ausgezahlt werden?

Antwort: Die Zahlung muss nicht in einem Einmalbetrag geleistet werden. Sie kann auch in mehreren Raten oder sogar monatlich ausgezahlt werden.

Entscheidend ist, dass die Leistung im begünstigten Zeitraum bis zum 31.12.2024 erfolgt und insgesamt 3.000,00 EUR nicht übersteigt.

Frage: Wie verhält es sich mit der Prämie, wenn der AN den AG wechselt?

Antwort: Bei einem Arbeitgeberwechsel kann der neue Arbeitgeber den Betrag nochmals in voller Höhe auszahlen.

Diese Möglichkeit ist jedoch ausgeschlossen, wenn im begünstigten Zeitraum mehrere Arbeitsverhältnisse mit demselben Arbeitgeber abgeschlossen werden. In Fällen des Betriebsübergangs (§ 613a BGB) bleibt es bei **einem** Freibetrag und kann demnach nicht nochmals genutzt werden.

Frage: Welche Arten von Dienstverhältnissen erlauben die Prämie zu zahlen?

Antwort: Ein erstes Dienstverhältnis ist nicht Voraussetzung für die Steuerbefreiung. Somit können auch AN mit Steuerklasse VI die steuerfreie Zahlung erhalten.

Die Inflationsausgleichsprämie können alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten – ganz egal, ob sie eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung ausüben. Demnach können auch Minijobberinnen und Minijobber sie bekommen.

Frage: Wie erfolgt die Zahlung bei mehreren Beschäftigungen?

Antwort: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit mehreren Beschäftigungen können die Inflationsausgleichsprämie jeweils von jedem ihrer Arbeitgeber erhalten.

Beispiel. übt ein AN eine Hauptbeschäftigung aus und daneben einen Minijob, kann er die Inflationsausgleichsprämie grundsätzlich von beiden AG's erhalten.

In diesem Fall kann der Arbeitnehmer insgesamt bis zu 6.000,00 Euro als Inflationsausgleichsprämien erhalten.

Frage: Müssen AG's allen AN's die Inflationsprämie zahlen?

Antwort: Arbeitsrechtlich darf wohl die Prämie nicht nur einzelnen Mitarbeitern ausgezahlt werden, da innerhalb eines Unternehmens grundsätzlich der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt.

Die Auszahlung von unterschiedlichen Summen sollte trotzdem möglich sein. In diesem Fall braucht es aber sachliche, nachvollziehbare Gründe. So ist es naheliegend, dass Teilzeitbeschäftigte nur anteilig einen Ausgleich erhalten oder untere Gehaltsgruppen mehr bekommen als höhere Gehaltsgruppen.

Anmerkung: Hier ist der Streit wohl schon vorprogrammiert 😞

Frage: welche Voraussetzungen werden an die Auszahlung der Prämie gestellt?

Antwort: Ein Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung muss gegeben sein, gleichwohl werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Es genügt, wenn Sie als AG bei Gewährung der Leistung deutlich machen, dass diese im Zusammenhang mit den Preissteigerungen steht.

Anmerkung: Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.  
ein Ausweis in der Lohnsteuer-Bescheinigung erfolgt nicht.  
Die steuerfreie Zahlung muss in der ESt-Erklärung nicht erklärt werden.

Frage: müssen andere Vergünstigungen mit der Prämie aufgerechnet werden?

Antwort: NEIN! Neben der steuerfreien Prämie können andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten oder der Rabattdreibetrag weiterhin gewährt werden.

Sollten Sie zu diesem Thema Fragen haben, so freut sich das Lohnteam der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

**Gerhard Weichselbaum**

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©